

## Besondere Bedingung Geänderte Bewertungsgrundlagen (Gliedertaxe) – Exklusiv

UVKU4017

1. Für die Bemessung der dauernden Invalidität gelten abweichend von Artikel 7, Punkt 4.3 AUVB 2024 für die folgenden Körperteile geänderte Bewertungsgrundlagen:

Vollständiger Verlust oder vollständige Funktionsunfähigkeit der Sehkraft eines Auges	60%
sofern jedoch die Sehkraft des anderen Auges vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits vollständig verloren war	100%
des Gehörs beider Ohren (vollständige Taubheit)	100%
des Gehörs eines Ohres	40%
sofern jedoch das Gehör des anderen Ohres vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits vollständig verloren war	60%
eines Armes oder einer Hand	100%
eines Daumens	80%
eines Zeigefingers	60%
eines Mittelfingers	60%
eines Ringfingers	60%
eines Kleinfingers	40%
Höchstwert für alle Finger auf einer Hand	100%

Die geänderten Bewertungsgrundlagen kommen nur dann zur Anwendung, wenn die Gesundheitsschädigung unmittelbar Einfluss bzw. Auswirkungen auf die Möglichkeit der Ausübung der im Antrag genannten beruflichen Tätigkeit hat.

2. Für die Leistungsarten „Zusatzkapital“ und „Unfallrente“ gilt für die Bemessung des Invaliditätsgrades Artikel 7, Punkt 4.3 AUVB 2024 unverändert.